



Javitz & Pisut Rechtsanwälte

im Heusteigviertel

Immenhofer Straße 5
70180 Stuttgart

T 0711 6 735 370

www.rechtsanwaelte-jp.de

NEWSLETTER 01/2007

Schmerzensgeld – Eine kurze Übersicht...

Der Schmerzensgeldanspruch im deutschen Recht

„Wer durch fremdes Verschulden eine Körper- und/oder Gesundheitsschädigung erleidet, hat Anspruch auf Schmerzensgeld.“

Hinter diesem kurzen Richtsatz verbirgt sich ein riesiges Problemfeld. Angefangen von Bagatellverletzungen, bei denen kein Schmerzensgeld zusteht, hin zu Fragen der Höhe des Schmerzensgeldes. Denn wie bestimmt sich die „richtige“ Schmerzensgeldsumme?

Heute wollen wir Sie über grundlegende Punkte des deutschen Schmerzensgeldanspruchs, welcher sich insbesondere von amerikanischen Verhältnissen massiv unterscheidet, informieren. Eins vorneweg: Letztlich richtet sich gerade beim Schmerzensgeld alles nach dem Einzelfall. Einige Dinge gelten aber generell. Dieser Kurzausblick soll Ihnen diese grundlegenden Dinge vermitteln.

1. Die Katze in der Mikrowelle

Gerade im Land der unbegrenzten Möglichkeiten scheint es auch beim Schmerzensgeld nahezu unbegrenzte Möglichkeiten zu geben. Ganz anders die deutsche Rechtsordnung und die deut-

schen Gerichte: Wenn Sie sich beim Schnellrestaurant McD... an zu heißem Kaffee verbrühen oder Ihre Semmel von zu wenig Sesam bedeckt ist, werden Sie vor deutschen Gerichten kein Schmerzensgeld sehen. Und auch der Versuch, die Katze in der Mikrowelle zu trocknen (den Fall gab es tatsächlich), bringt kein Schmerzensgeld mit der Begründung, dass Warnhinweise fehlten, sondern allenfalls ein Strafverfahren wegen Tierquälerei.

Anders als in den USA gibt es in Deutschland keinen Strafschadensersatz mit wahnwitzigen Summen (bei denen der Anwalt einen beträchtlichen Teil einstreicht), sondern eine angemessene

Entschädigung, von der man sich aber letztlich kein sorgenloses Leben finanzieren kann.

Die Höhe des Schmerzensgeldes richtet sich dabei im Wesentlichen nach der Art der Verletzung, der Heilungsdauer und sonstigen Umständen (insbesondere Mitverschulden).

2. Die Art der Verletzung

Wichtigster Indikator für ein Schmerzensgeld ist zunächst die Art der Verletzung. Zahlreiche Urteile sind in den letzten 40 Jahren gefällt und festgehalten wurden, die heutzutage zur Bestimmung der Entschädigung herangezogen werden, und die allesamt nach der eingetretenen Verletzung in Tabellen aufgeführt sind.

Für die häufigste Verletzung nach einem Verkehrsunfall, der Zerrung oder Prellung der Wirbelsäule (im Volksmund HWS-Schleudertrauma genannt) mit darauf folgender Krankschreibung liegt der übliche Schmerzensgeld-Rahmen zwischen 200 und 1.500 Euro. Maßgebend

ist hier insbesondere die vom Arzt verschriebene Dauer der Arbeitsunfähigkeit, ob eine stationäre Behandlung im Krankenhaus erfolgte, die Dauer der Heilung und die Nachweisbarkeit der Verletzung. Insbesondere bei leichteren (objektiv unsichtbaren) Verletzungen weigern sich die in Anspruch genommenen Versicherungen teilweise auch, überhaupt Schmerzensgeld zu zahlen. Gerade hier ist dann anwaltliche Überzeugungskraft sowie die Kenntnis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nötig, um erfolgreich zu sein. Nach der deutschen Rechtslage ist nämlich allenfalls bei minimalen Bagatellverletzungen (blaue Flecken, leichteste Prellungen, etc.) kein Schmerzensgeld gerechtfertigt. Beispielsweise wurde entschieden, dass „bei Anspritzen mit Schmutzwasser einer Pfütze“ kein Schmerzensgeld zusteht.

Verbleiben dauerhafte Verletzungsfolgen, z.B. wiederkehrende Schmerzen, Lähmungen, Arthrose nach Knochen- und Gelenkverletzungen, oder sogar Amputationen etc., erhöhen sich diese Schmerzensgeldbeträge teils drastisch. Probleme

atisch ist insbesondere im ersten Fall, dass hier die Versicherungen Zahlungen ablehnen, da ein Nachweis oft nur schwer oder überhaupt nicht erbracht werden kann. Denn wie beweisen Sie jahrelange Kopfschmerzen nach einer einfachen HWS-Distorsion, was nicht selten vorkommt?

Die höchsten in Deutschland jemals von Gerichten zuerkannten Schmerzensgeld-Beträge dürften so in etwa bei ca. einer halben Million Euro gelegen haben.

2. Sonstige Umstände

An sonstigen Umständen ist insbesondere der Grad des Verschuldens des Schädigers zu nennen. Wem nur leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist (so oftmals im Bereich des Verkehrsrechts), der wird nachvollziehbar anders behandelt, wie derjenige, der grob fahrlässig (Bsp. Rücksichtsloses Überholen) oder gar vorsätzlich (Bsp. Verletzungen bei einer Schlägerei o.ä.) die Verletzungen verursacht.

Auch berücksichtigt werden kann beispielsweise der Umstand, dass man wegen der Verletzungen berufliche Abstriche machen muss oder gar die Arbeitsstelle verliert. Ebenso führen Einbußen im Hobbybereich (nach Verkehrsunfall und Armbruch kann das ausgeübte musikalische oder sportliche Hobby nicht mehr ausgeübt werden) zu einer Erhöhung des Schmerzensgeldanspruchs.

Auf der anderen Seite reduziert sich das Schmerzensgeld bei einem eigenen Mitverschulden.

3. Fazit

Insoweit kann man sagen, dass die Grundzüge des deutschen Schmerzensgeldanspruchs durchaus recht einfach nachvollziehbar sind. Amerikanische Verhältnisse sind auch in den nächsten Jahrzehnten (glücklicherweise) nicht zu erwarten. Letztlich wälzen die zahlenden Versicherungen den Schaden sowieso auf die Beitragszahler (und damit letztlich jeden Einzelnen) ab.

Gerne beantworten wir auch Ihre Fragen im konkreten Einzelfall. Klar ist: Mit Kenntnis der Entscheidungstendenzen der jeweiligen Gerichte lässt sich vieles Genauer sagen. Ebenso unabdingbar sind beweisrechtliche Kenntnisse, die leider oftmals dem (zunächst ohne Anwalt agierenden) Verletzten ein Schmerzensgeld berauben. Lassen Sie es nicht soweit kommen und nutzen Sie anwaltliche Hilfe. Wussten Sie, dass gerade in Verkehrsunfällen die gegnerische Versicherung alle Kosten (und damit auch Ihre Anwaltskosten) übernehmen muss, wenn der Gegner den Schaden alleine zu vertreten hat.

Wenden Sie sich an uns, wenn Sie Beratungsbedarf haben. Eine Erstberatung, die zahlreiche Punkte klären kann, kostet nur einen Bruchteil dessen, was Ihnen möglicherweise zusteht. Im Falle einer gegnerischen Alleinverantwortlichkeit sind Kosten der Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts im Übrigen regelmäßig zu erstatten.